



Richtlinie der Stadt Kaufbeuren zur Förderung der Erhaltung von Bäumen auf privaten Grundstücken im Stadtgebiet (Baumförderprogramm)

Bäume prägen das Stadtbild und tragen durch ihre vielfältigen ökologischen und klimaregulierenden Wirkungen maßgeblich zur Verbesserung der Lebensqualität bei.

1. Förderzweck

Mit dem Förderprogramm möchte die Stadt Kaufbeuren Eigentümer bei Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt großer Laubbäume unterstützen. Gleichzeitig wird die sachkundige Durchführung dieser Maßnahmen sichergestellt.

2. Räumlicher Förderbereich

Das Förderprogramm gilt innerhalb der Flächen des aktuell wirksamen Flächennutzungsplans mit Ausnahme der ausgewiesenen Flächen für Wald, landwirtschaftliche Flächen sowie Wasserflächen. Nicht eindeutige Bereiche sind im Einzelfall zu prüfen.

Link zum aktuellen Stand des wirksamen Flächennutzungsplans:

www.kaufbeuren.de/PortalData/17/Resources/pdf/merkblaetter/Art_der_Nutzung_1_5000_04-2017.pdf

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Erhaltungsmaßnahmen an großen und langlebigen Laubbäumen und Eiben:

- a) Baumgröße mindestens: ein Meter über Boden über 80 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen muss ein Stamm mindestens eine Breite von 40 cm und alle Stämme zusammen mindestens 80 cm haben.
- b) Als langlebig gelten Baumarten, welche im Regelfall mindestens 100 Jahre alt werden können.

4. Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen der Richtlinie können insbesondere folgende Maßnahmen gemäß „ZTV“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung) gefördert werden:

- a) Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit (z. B. Kronenpflege und Kronensicherung, Totholzbeseitigung),
- b) Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Baumgesundheit.
- c) Neupflanzung, sofern der bestehende Baum nicht erhalten werden kann. Hierzu ist eine qualifizierte Stellungnahme analog Nr. 7. d) einzureichen.

5. Art und Höhe der Förderung

Vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel können bis zu 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten bezuschusst werden. Die Höhe der Förderung beträgt maximal 500 EUR je Grundstück und Jahr.

Die Förderung wird gegen Nachweis der tatsächlich angefallenen Ausgaben als Zuschuss gewährt, jedoch maximal bis zur Höhe des zuvor bewilligten Betrags. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden nichtöffentlichen und kirchlichen Grundstückseigentümern (oder Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten), natürlichen und juristischen Personen, gewährt.

7. Verfahren

Anträge auf Förderung sind vor Beginn der Maßnahme mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular (Anlage) schriftlich an die Stadt Kaufbeuren - Kämmerei zu stellen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten:

- a) Lageplan in Skizzenform mit Angabe der Flurnummer und Standortmarkierung Baum,
- b) Beschreibung und Foto des Baumes (Art, Größe, Stammumfang in ein Meter Höhe),
- c) Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme,
- d) Kostenvoranschlag des ausführenden Unternehmens mit Qualifikationsnachweis, z. B. Fachagrarwirt Baumpflege, Zertifikat Baumkontrolleur/in nach „FLL Baumkontrollrichtlinie“.

Nach Prüfung der Förderfähigkeit und der fachlichen Eignung der Maßnahme wird der Antragsteller schriftlich über die Bewilligung oder Ablehnung informiert. Mit der Ausführung der Maßnahmen nach Nr. 4 darf erst nach schriftlicher Bewilligung durch die Stadt Kaufbeuren begonnen werden.

Spätestens zwei Monate nach Rechnungsstellung des Ausführenden ist die prüffähige Originalrechnung vorzulegen. Die Stadt Kaufbeuren behält sich die fachliche Überprüfung der Ausführung vor.

8. Andere Rechtsvorschriften

Eventuell notwendige Genehmigungen nach anderen Vorschriften werden von dieser Richtlinie nicht berührt. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt trotz Förderung beim Eigentümer.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.04.2020 in Kraft und gilt vorerst bis 31.12.2021.

Kaufbeuren, 19.03.2020

gez.

Stefan Bosse
Oberbürgermeister